

DLRG Bad Salzig e.V.

Satzung



03.07.2016

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Herausgeber: DLRG Bad Salzig e.V.

Fassung vom 10. Oktober 1990

1. Änderung vom 19.10.1999
2. Änderung vom 29.06.2012
3. Änderung vom 23.06.2013
4. Änderung vom 03.07.2016

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Bad Salzig

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz
und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel
- § 6 DLRG-Jugend

II. Organe

- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 9 DLRG-Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 10 Prüfungen und Ordnungen
- § 11 Ehrungen
- § 12 Material

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Salzig ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen ist und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen ist. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Salzig" (DLRG Bad Salzig). Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz "e.V." .

(2) Die DLRG Bad Salzig nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel zugewiesenen Bereich Bad Salzig wahr.

(3) Vereinssitz der am 17. Dezember 1989 gegründeten DLRG Bad Salzig ist Boppard, Ortsteil Bad Salzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Die DLRG Bad Salzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine selbständige Organisation und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) Zweck der DLRG Bad Salzig ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch Schaffung und die Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
- Förderung des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Erwachsenen und Schwimmen mit Behinderten
- Förderung des Schulschwimmens
- Förderung des Kleinkinderschwimmens
- Aus- und Fortbildung, sowie Einsatz im Wasserrettungsdienst von
Schwimmern,
Rettungsschwimmern,
ehrenamtlichen Helfern,
Bootsführern,
Rettungstauchern und
Funkern
- Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser

- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, Freizeiten mit DLRG-Ausbildung und Jugendarbeit
- Pflege der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen
- Werbung für die Ziele der DLRG
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel wahrgenommen werden
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung

(3) Die DLRG Bad Salzig ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel der DLRG Bad Salzig dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Bad Salzig können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel, die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Bad Salzig gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Bad Salzig. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Bad Salzig übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte und/oder den Vorsitzenden o.V.i.A. vertreten. Die Delegierten sind einzeln und namentlich zu wählen.

Mitglieder der DLRG Bad Salzig dürfen nicht gleichzeitig für eine andere DLRG-Ortsgruppe als Delegierte auftreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes der DLRG Bad Salzig von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüberhinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(8) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Intervall und Höhe eine Mitgliederversammlung festlegt.

Darüber hinaus haben Neumitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe ebenfalls eine Mitgliederversammlung entscheidet.

(9) Ehrenmitglieder der DLRG Bad Salzig sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Übertritt in eine andere Ortsgruppe bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand, die Mitgliedschaft in der DLRG wird hierdurch nicht berührt.

(11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Bad Salzig nicht verpflichtet.

§ 5

Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel

(1) Der Vorstand des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel ist jeweils berechtigt die Arbeit der DLRG Bad Salzig zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel fristgerecht einzuladen. Von jeder Jahreshauptversammlung ist ihm ein Doppel der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

(3) Die Vorstandsmitglieder der DLRG, des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Bezirks Rhein-Mosel haben darüber hinaus das Recht an den Mitgliederversammlungen und den Zusammenkünften der Organe der DLRG Bad Salzig teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel fristgerecht zuzuleiten:

- Technischer Jahresbericht
- Beitragsabrechnung
- Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen
- aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel zu zahlende Beiträge
- Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von Organen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz oder des DLRG Bezirks Rhein-Mosel verlangt worden sind

(5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des DLRG Bezirks Rhein-Mosel festgesetzt.

(6) Werden Verpflichtungen gemäß Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, kann der DLRG Bad Salzig vom Fälligkeitstermin an bis zur Erfüllung das Stimmrecht in den Organen des DLRG Bezirks Rhein-Mosel versagt werden.

§ 6 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Bad Salzig ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Bad Salzig. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Bad Salzig werden dadurch nicht berührt. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung, sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die DLRG Bad Salzig fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

(3) Die Jugend der DLRG Bad Salzig bilden die Mitglieder bis einschließlich 25 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und Mitarbeiter

(4) Die Jugendordnung der DLRG Bad Salzig wird von der DLRG-Jugend Bad Salzig beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Bad Salzig. Im Übrigen gilt die Jugendordnung der DLRG-Jugend im DLRG-Bezirk Rhein-Mosel.

II. Organe

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bad Salzig. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Bad Salzig. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die

- Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter, der Kassenprüfer und deren Vertreter, der Delegierten
- Entlastung des Vorstandes
- Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens und der Spenden
- Entscheidung über Anträge bei Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Bad Salzig
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der DLRG Bad Salzig

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung der DLRG Bad Salzig findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Die Einladung muss mindestens einen Monat vorher vom Vorstand unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitglieder werden durch die Lokalzeitung „Boppard im Blick“ sowie „Rund um Boppard“ bzw. dem „Wochenspiegel“ eingeladen. Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich dieser Mitteilungsblätter wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.

Darüber hinaus wird sowohl im vereinseigenen Schaukasten am Bahnhofsvorplatz in Bad Salzig als auch auf der Homepage der DLRG Bad Salzig unter www.Bad-Salzig.DLRG.de zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Bad Salzig e.V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Bad Salzig es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Leiter Ausbildung
- Leiter Einsatz
- Stellvertretenden Leiter Einsatz
- Jugendvorsitzenden
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- und aus bis zu zwei Beisitzern.

(2) Der Schriftführer, der Schatzmeister, der Leiter Ausbildung und der Jugendvorsitzende können einen Stellvertreter haben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Referenten für besondere Aufgaben wählen. Diese Referenten erhalten Sitz und Stimme im Vorstand der DLRG Bad Salzig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(5) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender, sowie auch nicht Jugendvorsitzender, Leiter Ausbildung oder Leiter Einsatz (oder deren Vertreter) sein.
Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Bad Salzig zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DLRG Bad Salzig
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Mittel
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl. Wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Bad Salzig endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der er dann verfährt.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 9

DLRG-Stützpunkte

(1) Die DLRG Bad Salzig kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes der DLRG Bad Salzig vom DLRG Bezirk Rhein-Mosel berufen wird.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Bad Salzig bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Bad Salzig für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10

Prüfungen und Ordnungen

(1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gilt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die Geschäftsordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

(3) Die Finanz- und Materialwirtschaft, sowie die Rechnungslegung orientieren sich an den Regelungen der Wirtschaftsordnung der DLRG.

(4) Soweit für den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese entsprechend Absatz (1) bis Absatz (3) auch für die DLRG Bad Salzig. Gleiches gilt für Ergänzungen von Ordnungen die der DLRG Bezirk Rhein-Mosel vornimmt.

§ 11

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 12
Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss geeignet sein und soll der Gestaltungsordnung der DLRG entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13
Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zu der Versammlung bekannt gemacht werden.

§ 14
Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Bad Salzig kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Bad Salzig oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Rhein-Mosel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung der DLRG Bad Salzig am 03.07.2016 beschlossen worden, eingetragen unter der Reg.Nr. 3140 beim Amtsgericht Koblenz und ist mit der Eintragung in Kraft getreten.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1-3 dieser Satzung treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Fassung tritt die am 10.10.1990 in Boppard, Ortsteil Bad Salzig, beschlossene und auf der Mitgliederversammlung der DLRG Bad Salzig zuletzt am 23.06.2013 geänderte Fassung der Satzung außer Kraft.